

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2013 **Ausgegeben und versendet am 26. November 2013** **39. Stück**

58. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (15. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997) (XX. Gp. RV 830 AB 847) [CELEX Nr. 32011L0095, 32011L0098]
59. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird (Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2013) (XX. Gp. RV 831 AB 848)
60. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird (XX. Gp. RV 832 AB 849)
61. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz geändert wird (XX. Gp. RV 834 AB 850)
-

58. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (15. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem 1. Hauptstück wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

§ 1 Anwendungsbereich

2. Abschnitt

§ 2 Stellenplan; Dienstbehörde

3. Abschnitt Dienstverhältnis

§ 3 Ernennung

§ 4 Ernennungserfordernisse

§ 5 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

§ 6 Ernennungsbescheid

§ 7 Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8 Angelobung

§ 9 Ernennung im Dienstverhältnis

§ 10 Personalverzeichnis

§ 11 Provisorisches Dienstverhältnis

§ 12 Definitives Dienstverhältnis

§ 13 Definitivstellungserfordernisse

§ 14 Übertritt in den Ruhestand

§ 15 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

§ 15a Vorzeitiger Ruhestand

- § 16 Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung
- § 16a Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen
- § 17 Wiederaufnahme in den Dienststand
- § 18 Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung des Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag
- § 19 Bewerbung um ein Mandat
- § 20 Außerdienststellung
- § 21 Auflösung des Dienstverhältnisses
- § 22 Austritt
- § 23 Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

4. Abschnitt Dienstliche Ausbildung

- § 24 Ziel und Arten der dienstlichen Ausbildung
- § 25 Allgemeine Bestimmungen über die Grundausbildung
- § 26 Ausbildungslehrgang
- § 27 Selbststudium
- § 28 Dienstprüfung
- § 29 Prüfungskommission
- § 30 Mitgliedschaft zur Prüfungskommission
- § 31 Prüfungssenate
- § 32 Zulassung zur Dienstprüfung
- § 33 Zulassungserfordernisse
- § 34 Prüfungsverfahren
- § 35 Teil- und Einzelprüfungen
- § 36 Anrechnung auf die Grundausbildung

5. Abschnitt Verwendung des Beamten

- § 37 Arbeitsplatz
- § 38 Nebentätigkeit
- § 39 Versetzung
- § 40 Dienstzuteilung
- § 41 Entsendung zu anderen Rechtsträgern
- § 42 Verwendungsänderung
- § 43 Ausnahme für Beamte bestimmter Dienstbereiche
- § 44 Verwendungsbeschränkungen

6. Abschnitt Dienstpflichten des Beamten

1. Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 45 Allgemeine Dienstpflichten
- § 45a Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)
- § 46 Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten
- § 47 Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters
- § 48 Amtsverschwiegenheit
- § 49 Befangenheit

2. Unterabschnitt Dienstzeit

- § 50 Begriffsbestimmungen
- § 51 Dienstplan
- § 52 Höchstgrenzen der Dienstzeit
- § 53 Ruhepausen

- § 54 Tägliche Ruhezeiten
- § 55 Wochenruhezeit
- § 56 Nacharbeit
- § 57 Ausnahmebestimmungen
- § 58 Reisezeit
- § 59 Mehrdienstleistung
- § 60 Bereitschaft und Journaldienst
- § 61 Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Anlass
- § 62 Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes
- § 63 Dienstleistung während der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit
- § 64 Änderung und vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit
- § 65 Abwesenheit vom Dienst

3. Unterabschnitt Sonstige Dienstpflichten

- § 66 Ärztliche Untersuchung
- § 67 Meldepflichten
- § 67a Schutz vor Benachteiligung
- § 68 Dienstweg
- § 69 Wohnsitz und Dienstort
- § 70 Nebenbeschäftigung
- § 71 Gutachten
- § 72 Ausbildung und Fortbildung
- § 73 Geschenkkannahme
- § 74 Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise und sonstige Sachbehelfe
- § 75 Pflichten des Beamten des Ruhestandes

7. Abschnitt Rechte des Beamten

- § 76 Bezüge
- § 77 Amtstitel
- § 78 Verwendungsbezeichnungen
- § 79 Gemeinsame Bestimmungen über Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen
- § 80 Anspruch auf Erholungsurlaub
- § 81 Ausmaß des Erholungsurlaubes
- § 82 (entfallen)
- § 83 Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis
- § 84 Verbrauch des Erholungsurlaubes
- § 85 Verfall des Erholungsurlaubes
- § 86 Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche
- § 87 Erkrankung während des Erholungsurlaubes
- § 88 Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide
- § 89 Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes
- § 90 Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden
- § 91 Sonderurlaub
- § 92 Karenzurlaub
- § 93 Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte
- § 94 Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz
- § 95 Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen
- § 95a Frühkarenzurlaub für Väter
- § 96 Pflegefreistellung
- § 96a Familienhospizfreistellung
- § 96b Sabbatical
- § 97 Dienstbefreiung für Kuraufenthalt
- § 97a Verhalten bei Gefahr
- § 97b Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivfachkräfte
- § 97c Kontrollmaßnahmen
- § 98 Sachleistungen

8. Abschnitt Leistungsfeststellung

- § 99 Begriff und Arten der Leistungsfeststellung
- § 100 Folgewirkungen
- § 101 Zulässigkeit
- § 102 Bericht des Vorgesetzten
- § 103 Befassung des Beamten
- § 104 Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung
- § 105 Befassung der Dienstbehörde und der Leistungsfeststellungskommission
- § 106 Leistungsfeststellungsbehörden
- § 107 Leistungsfeststellungskommission
- § 108 Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission
- § 109 Bericht über den provisorischen Beamten

9. Abschnitt Disziplinarrecht

- § 110 Dienstpflichtverletzungen
- § 111 Disziplinarstrafen
- § 112 Strafbemessung
- § 113 Verjährung
- § 114 Zusammentreffen von strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen
- § 115 Disziplinarbehörden
- § 116 Disziplinarcommission
- § 117 (entfallen)
- § 118 Mitgliedschaft zur Disziplinarcommission
- § 118a Vergütung für richterliche Mitglieder der Disziplinarcommission
- § 119 Abstimmung
- § 120 Disziplinaranwalt
- § 121 Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes
- § 122 Parteien
- § 123 Verteidiger
- § 124 Zustellungen
- § 125 Disziplinaranzeige
- § 126 Disziplinarmaßnahmen der Dienstbehörde
- § 127 Selbstanzeige
- § 128 Suspendierung
- § 129 Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte
- § 130 Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens
- § 131 Absehen von der Strafe
- § 132 Außerordentliche Rechtsmittel
- § 133 Kosten
- § 134 Einstellung des Disziplinarverfahrens
- § 135 (entfallen)
- § 136 Abgabefreiheit
- § 137 Auswirkungen von Disziplinarverfahren
- § 138 Aufbewahrung der Akten
- § 139 Einleitung des Verfahrens vor der Disziplinarcommission
- § 140 Mündliche Verhandlung
- § 141 Wiederholung der mündlichen Verhandlung
- § 142 Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten und Absehen von der mündlichen Verhandlung
- § 142a Vernehmung von minderjährigen Zeugen
- § 143 Disziplinarerkenntnis
- § 144 Ratenbewilligung
- § 145 Ausschluss der Mitteilung an die Öffentlichkeit
- § 146 Beschwerde des Beschuldigten
- § 147 Vollzug des Disziplinarerkenntnisses
- § 148 Disziplinarverfügung
- § 149 Einspruch

- § 150 Verantwortung von Beamten des Ruhestandes
- § 151 Disziplinarstrafen
- § 152 Zuständigkeit

10. Abschnitt Verwaltungsgerichtsbarkeit

- § 152a Senatsentscheidungen
- § 152b Dienstrechtliche Laienrichterrinnen und Laienrichter
- § 152c Entscheidungsfrist

2. Hauptstück Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt Lehrer

- § 153 Ernennungserfordernisse
- § 154 Schulfeste Stellen
- § 155 Versetzung des Inhabers einer schulfesten Stelle
- § 156 Verleihung schulfester Stellen
- § 157 Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung
- § 158 Zusätzliche Verwendung an einer anderen Schule
- § 159 Lehramtliche Pflichten
- § 160 Lehrverpflichtung
- § 161 Herabsetzung der Lehrverpflichtung
- § 161a Sabbatical
- § 161b (entfallen)
- § 161c (entfallen)
- § 162 Meldepflichten
- § 163 Amtstitel
- § 164 Ferien und Urlaub
- § 165 Leistungsfeststellung
- § 166 Disziplinarrecht

2. Abschnitt (entfallen)

- §§ 167-179 (entfallen)

3. Hauptstück Schlussteil

1. Abschnitt

- § 180 Aufhebung von Rechtsvorschriften

2. Abschnitt Übergangsbestimmungen

- § 181 (entfallen)
- § 182 Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung
- § 183 Überleitung von Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernissen
- § 184 Versetzung in den Ruhestand und Wiederaufnahme in den Dienststand
- § 185 Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung des Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag
- § 186 Dienstzeit
- § 187 Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit
- § 188 Amtstitel
- § 189 Urlaub
- § 190 Karenzurlaub
- § 191 Leistungsfeststellung
- § 192 (entfallen)
- § 193 Lehrer

- § 194 Wahrung erworbener Ansprüche und Rechte
- § 194a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 34/2005
- § 194b Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 24/2006
- § 194c Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 79/2009
- § 194d Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 39/2012

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 195 Begriffsbestimmung
- § 195a Automationsunterstützte Datenverarbeitung
- § 195b Elektronische Personenkennzeichnung
- § 196 Dienstliche Ausbildung
- § 197 Verweisung
- § 197a Anwendung von Bundesvorschriften
- § 197b Umsetzungshinweise
- § 198 Rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen
- § 199 Inkrafttreten“

2. In § 18 Abs. 6 wird das Zitat „Art. 95 Abs. 4 B-VG“ durch das Zitat „Art. 95 Abs. 5 B-VG“ ersetzt.

3. In § 20 Z 2 lit. b wird die Wortfolge „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wortfolge „Europäische Kommission“ ersetzt.

4. In § 21 Abs. 1 wird nach Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

„3a. rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB,“

5. § 21 Abs. 1 Z 6 entfällt.

6. § 39 Abs. 7 entfällt.

7. In § 58 Abs. 1 wird das Zitat „§ 68 Abs. 4 LBBG 2001“ durch das Zitat „§ 68 Abs. 2 LBBG 2001“ ersetzt.

8. In § 59 Abs. 5 wird das Zitat „§ 34 Abs. 2 Z 5 Bgl. MVKG“ durch das Zitat „§ 27 Abs. 9a Bgl. MVKG“ ersetzt.

9. In § 68 Abs. 3 lauten die Z 1 bis 4:

- „1. Einsprüche gegen Disziplinarverfügungen und Vorstellungen gegen Dienstrechtsmandate,
- 2. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- 3. Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht und
- 4. Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof sowie Revisionen und Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Landesverwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof.“

10. In § 81 Abs. 1 wird die Wortfolge „30 Werktage“ durch die Wortfolge „28 Arbeitstage“ und die Wortfolge „36 Werktage“ durch die Wortfolge „33 Arbeitstage“ ersetzt.

11. § 81 Abs. 3 lautet:

„(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten

- 1. eines Karenzurlaubes, einer Außerdienststellung gemäß § 18 Abs. 3 und 4 oder § 20, einer Dienstfreistellung gemäß §§ 96a oder 96b,
- 2. einer Karenz nach dem Bgl. MVKG oder
- 3. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst,

so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht. In den Fällen der Z 1 tritt die Aliquotierung bereits ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Verfügung und im Fall der Z 2 ab Antritt ein.“

12. § 82 entfällt.

13. § 92 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Beamtin oder ein Beamter,

1. die oder der befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder
2. mit der oder dem ein Dienstvertrag (Sondervertrag) nach dem Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 oder dem Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 für Tätigkeiten im Rahmen des Büros eines Mitglieds der Landesregierung oder eines Landtagsklubs abgeschlossen wird,

ist für die Dauer der Mitgliedschaft oder Funktion oder für die Dauer der Tätigkeit im Büro eines Regierungsmitglieds oder eines Landtagsklubs gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.“

14. § 93 lautet:

„§ 93

Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte

(1) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß für die Vorrückung zu berücksichtigen:

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Ausbildung der Beamtin oder des Beamten für ihre oder seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre;
 - b) zur
 - aa) Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes oder
 - bb) Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder
 - cc) Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist, gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre;
 - c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre.

(3) Die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß Abs. 2 ist bis zum dort angeführten Höchstausmaß auf Antrag für die ruhegenussfähige Landesdienstzeit zu berücksichtigen.

(4) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.“

15. In § 95 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „des 30. Lebensjahres“ durch die Wortfolge „des 40. Lebensjahres“ ersetzt.

16. In § 95a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „seines Kindes“ die Wortfolge „oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, seiner Kinder“ und nach der Wortfolge „dem Kind“ die Wortfolge „(den Kindern)“ eingefügt.

17. In § 95a Abs. 1 erster Satz entfällt der Satzteil „und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen“.

18. § 95a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beamte hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt zu melden und die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefördernden Umstände unverzüglich darzulegen.“

19. In § 96 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „in Lebensgemeinschaft lebt“ jeweils durch die Wortfolge „in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt“ ersetzt.

20. In § 96 Abs. 1 wird am Ende der Z 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

21. § 96 Abs. 10 lautet:

„(10) Im Fall der notwendigen Pflege ihres oder seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jene Beamtin oder jener Beamte Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 8, die oder der nicht mit ihrem oder seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.“

22. § 105 Abs. 6 entfällt.

23. § 113 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht,“

24. In § 113 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenat“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.

25. In § 113 Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenat“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.

26. In § 113 Abs. 3 Z 5 lit. a wird die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenat“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.

27. In § 114 Abs. 2 erster Satz und in § 142 Abs. 2 wird die Wortfolge „eines unabhängigen Verwaltungssenates“ durch die Wortfolge „eines Verwaltungsgerichtes“ ersetzt.

28. In § 114 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „der unabhängige Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „das Verwaltungsgericht“ ersetzt.

29. In § 115 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Satzpunkt ersetzt und es entfällt die Z 3.

30. § 117 entfällt.

31. In der Überschrift zu § 118 wird die Wortfolge „zu den Disziplinarcommissionen“ durch die Wortfolge „zur Disziplinarcommission“ ersetzt.

32. In § 118 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 entfällt jeweils die Wortfolge „oder der Disziplinaroberkommission“.

33. In § 118 Abs. 6 wird die Wortfolge „sind die Kommissionen“ durch die Wortfolge „ist die Kommission“ zu ersetzen.

34. In § 119 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sowie die Disziplinaroberkommission“.

35. (Verfassungsbestimmung) In § 119 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und der Disziplinaroberkommission“.

36. In § 119 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und Disziplinaroberkommission“.

37. In § 120 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und die Disziplinaroberkommission“.

38. Dem § 120 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt wird das Recht eingeräumt,

1. gegen Bescheide der Disziplinarcommission gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und
2. gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof

zu erheben.“

39. § 128 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Dienstbehörde hat die vorläufige Suspendierung einer Beamtin oder eines Beamten zu verfügen,

1. wenn über sie oder ihn die Untersuchungshaft verhängt wird oder
2. wenn gegen sie oder ihn eine rechtswirksame Anklage wegen eines in § 21 Abs. 1 Z 3a angeführten Delikts vorliegt oder
3. wenn durch ihre oder seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihr oder ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.“

40. § 128 Abs. 2 entfällt.

41. In § 128 Abs. 3 zweiter Satz wird nach dem Wort „Disziplinarcommission“ die Wortfolge „oder des Landesverwaltungsgerichtes“ eingefügt.

42. § 128 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Ab dem Einlangen der Disziplinaranzeige bei der Disziplinarcommission hat diese bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.“

43. In § 128 Abs. 3a wird die Wortfolge „Berufung an die Disziplinarobercommission“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

44. In § 128 Abs. 4 wird die Wortfolge „ist das Disziplinarverfahren bereits bei der Disziplinarcommission oder der Disziplinarobercommission anhängig, dann diese“ durch die Wortfolge „ab Einlangen der Disziplinaranzeige bei der Disziplinarcommission diese“ ersetzt.

45. In § 128 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Nimmt die Beamtin oder der Beamte während der Suspendierung eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung auf oder weitet eine solche aus oder übt sie oder er während der Suspendierung eine unzulässige Nebenbeschäftigung aus, erhöht sich die Kürzung des Monatsbezugs gemäß Abs. 4 um jenen Teil, um den ihre oder seine Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung ein Drittel ihres oder seines Monatsbezugs übersteigen. Zu diesem Zweck hat die Beamtin oder der Beamte unverzüglich ihre oder seine Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung bekannt zu geben. Kommt sie oder er dieser Pflicht nicht nach, so gilt der ihrer oder seiner besoldungsrechtlichen Stellung entsprechende Monatsbezug als monatliches Einkommen aus der Nebenbeschäftigung.“

46. § 128 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Fallen die Umstände, die für die Suspendierung der Beamtin oder des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarcommission unverzüglich aufzuheben.“

47. § 128 Abs. 6 entfällt.

48. In § 130 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

49. In § 132 Abs. 4 wird das Zitat „Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340“ durch das Zitat „LBPG 2002“ ersetzt.

50. § 135 entfällt.

51. § 139 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

52. § 142 Abs. 3 entfällt.

53. § 143 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

54. § 143 Abs. 4 entfällt.

55. In § 146 wird jeweils das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

56. In § 148 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „einen unabhängigen Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „ein Verwaltungsgericht“ ersetzt.

57. Nach § 152 wird folgender 10. Abschnitt eingefügt:

**„10. Abschnitt
Verwaltungsgerichtsbarkeit**

§ 152a

Senatsentscheidungen

(1) In Angelegenheiten des § 16a, des § 21 Abs. 1 Z 2, des § 39 und des § 42 hat die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes durch einen Senat zu erfolgen.

(2) In Angelegenheiten des § 14 hat die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes durch einen Senat zu erfolgen, wenn die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen erfolgt ist.

- (3) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes hat weiters durch einen Senat zu erfolgen, wenn
1. gegen ein Erkenntnis, mit dem die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche verhängt wurde, Beschwerde erhoben wurde oder
 2. die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt gegen ein Erkenntnis Beschwerde erhoben hat.

§ 152b

Dienstrechtliche Laienrichterinnen und Laienrichter

(1) Bei Senatsentscheidungen gemäß § 152a haben je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dienstgebers und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als fachkundige Laienrichterinnen oder Laienrichter mitzuwirken.

(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers werden von der Landesregierung bestellt.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer werden von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nominiert und von der Landesregierung bestellt. Erfolgt eine Nominierung durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung, so obliegt die Nominierung und Bestellung der Landesregierung.

(4) Als dienstrechtliche Laienrichterinnen und Laienrichter dürfen lediglich rechtskundige Landesbedienstete mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Landesdienst nominiert werden. Gegen sie darf kein Disziplinarverfahren oder Verfahren gemäß § 75 Abs. 1 Z 4 oder 7 des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 - Bgld. LVBG 2013 anhängig sein. Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes dürfen nicht als dienstrechtliche Laienrichterinnen oder Laienrichter nominiert werden.

(5) Das Amt ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung und der Erteilung einesurlaubes von mehr als einem Jahr. Das Amt endet mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Ausscheiden aus dem Landesdienst und mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand.

(6) Die Landesregierung hat das Landesverwaltungsgericht über den Eintritt und Wegfall der in Abs. 5 genannten Ruhensgründe sowie über den Eintritt der in Abs. 5 genannten Endigungsgründe unverzüglich zu informieren.

§ 152c

Entscheidungsfrist

Das Landesverwaltungsgericht hat

1. in den Angelegenheiten des § 152a binnen drei Monaten und
2. in den Angelegenheiten der §§ 128 und 139 Abs. 2 binnen sechs Wochen

nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.“

58. § 181 samt Anlage 2 entfällt.

59. Der Wortlaut des § 190 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem § 190 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Auf vor dem 1. Jänner 2014 gewährte Karenzurlaube ist § 93 in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

60. § 192 entfällt.

61. In § 194a Abs. 1 wird das Zitat „§ 16a Abs. 1 Z 2“ durch das Zitat „§ 16a Abs. 1 Z 1“ und die Wortfolge „2. November 1955 bis 1. Dezember 1955“ durch die Wortfolge „ab 2. November 1955“ ersetzt.

62. § 197b Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. die Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9,“

63. In § 197b Abs. 2 entfällt in Z 4 das Wort „und“ und wird in Z 5 der Satzpunkt durch das Wort „, und“ ersetzt.

64. Dem § 197b Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1.“

65. Dem § 199 Abs. 2 wird folgende Z 15 angefügt:

„15. das Inhaltsverzeichnis, § 18 Abs. 6, § 20 Z 2, § 21 Abs. 1, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 5, § 68 Abs. 3, § 81 Abs. 1 und 3, § 92 Abs. 2, §§ 93, 95 Abs. 2, § 95a Abs. 1 und 2, § 96 Abs. 1, 4 und 10, § 113 Abs. 3, § 114 Abs. 2, § 115 Z 2, die Überschrift zu § 118, § 118 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, § 119 Abs. 1 und 3, § 120 Abs. 1 und 3, § 128 Abs. 1, 3, 3a, 4, 4a und 5, § 130 Abs. 3, § 132 Abs. 4, § 139 Abs. 2, § 142 Abs. 2, § 143 Abs. 1, §§ 146, 148 Abs. 1, der 10. Abschnitt des 1. Hauptstücks, §§ 190, 194a Abs. 1 und § 197b Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2013 mit 1. Jänner 2014; gleichzeitig treten § 21 Abs. 1 Z 6, § 39 Abs. 7, §§ 82, 105 Abs. 6, § 115 Z 3, §§ 117, 128 Abs. 2 und 6, §§ 135, 142 Abs. 3, § 143 Abs. 4, §§ 181, 192 und Anlage 2 außer Kraft.“

66. Nach § 199 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) (Verfassungsbestimmung) § 119 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

59. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird (Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2013)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3

Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamtinnen und Beamten

(1) Die Bezüge der Beamtinnen und Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. Beamtinnen und Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamtinnen und Beamte in handwerklicher Verwendung,
2. Lehrerinnen und Lehrer,
3. Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes.

(2) Die besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sind im Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, geregelt.“

2. In § 9 Abs. 1 wird am Ende der Z 3 der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 bis 6 angefügt:

- „4. durch eigenmächtiges Fernbleiben vom Dienst ohne Nachweis eines ausreichenden Entschuldigungsgrundes;
5. für die Dauer der Verbüßung einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme;
6. für die Dauer des Bestehens eines Tätigkeitsverbots gemäß § 220b des Strafgesetzbuches (StGB).“

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Hemmung nach Abs. 1 Z 5 tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem Fünften Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes (StVG) vollzogen wird.“

4. In § 10 Abs. 2 Z 6 letzter Satz entfällt das Wort „möglichen“.

5. § 11 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Verwendungsgruppen A, L1 und R.“

6. § 12c Abs. 1 lautet:

„(1) Der Monatsbezug - unter Ausschluss der Kinderzulage - der Beamtin oder des Beamten,

1. deren oder dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 61 oder 62 LBDG 1997 herabgesetzt worden ist oder
2. der oder dem unter anteiliger Kürzung der Bezüge eine Dienstfreistellung gemäß § 96a Abs. 1 Z 2 LBDG 1997 gewährt wurde oder
3. die oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG in Anspruch nimmt,

gebührt in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Wochendienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Wird das Ausmaß der Dienstfreistellung nicht einheitlich für alle Wochen eines Kalendervierteljahres festgelegt, ist für das Ausmaß der Kürzung der Monatsdurchschnitt des jeweiligen Kalendervierteljahres heranzuziehen. Der Entfall und die Verminderung werden abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 bis 3 gilt. Die Kinderzulage gebührt in ungekürzter Höhe.“

7. Nach § 30 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wird die Beamtin oder der Beamte an mehreren Dienststellen dauernd verwendet, so gilt als Dienststelle im Sinne des Abs. 1 Z 1 jene Dienststelle, an der die Beamtin oder der Beamte überwiegend verwendet wird.“

8. § 35 Abs. 9 lautet:

„(9) Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen der Beamtin oder des Beamten einzubehalten. Für die Monate der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, in denen ihr oder ihm keine Bezüge gebühren, sind die Pensionsbeiträge mit Bescheid vorzuschreiben. Solche Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen können bei der Vorschreibung auf Antrag Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) gewährt werden. Von Gesetzes wegen eintretende Änderungen der Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag bedürfen keines gesonderten Bescheides; die geänderte Höhe des Pensionsbeitrags ist diesfalls der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen.“

9. § 35 Abs. 10 lautet:

„(10) Während der Zeit einer für die ruhegenussfähige Landesdienstzeit anrechenbaren Dienstfreistellung (Karenzurlaub, Außerdienststellung) unter Entfall der Bezüge bildet die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Pensionsbeitrag derjenige Monatsbezug, der der Beamtin oder dem Beamten gebühren würde, wenn sie oder er nicht karenziert worden wäre.“

10. § 47 lautet:

„§ 47

Pflegedienst-Chargenzulage

(1) Beamtinnen und Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 1 Z 1 GuKG, des MTD-Gesetzes oder des Hebammengesetzes berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen ab einer Führungsspanne von 5 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegenussfähige Pflegedienst-Chargenzulage.

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für die Leitung einer Station
 - a) mit einer Führungsspanne von 5 bis 14,99 316,20 Euro,
 - b) ab einer Führungsspanne von 15 421,60 Euro;
2. für die Ausübung einer Leitungsfunktion im gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder im Dienst der Hebammen
 - a) mit einer Führungsspanne von 5 bis 14,99 105,40 Euro,
 - b) ab einer Führungsspanne von 15 210,80 Euro;
3. für Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege 271,40 Euro.

(3) Beamtinnen und Beamten, die eine der im Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Funktionen im Rahmen einer dauernden Stellvertretung ausüben, gebührt die jeweilige Pflegedienst-Chargenzulage in der Höhe von 14%.

(4) Unter dem Begriff der Führungsspanne im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die Zahl der zu führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgedrückt in Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten, zu verstehen, die sich aus dem für das jeweilige Kalenderjahr maßgebenden Dienstpostenplan ergibt.“

11. § 54 Abs. 5 lautet:

„(5) Dienstort im Sinne dieses Hauptstückes ist die Ortsgemeinde, in der die Dienststelle liegt, der die Beamtin oder der Beamte dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist. Ist die Beamtin oder der Beamte mehreren Dienststellen dauernd zur Dienstleistung zugewiesen, so hat die Landesregierung als Dienstort jene Ortsgemeinde zu bestimmen, in der die Dienststelle liegt, in der die Beamtin oder der Beamte überwiegend tätig ist (Stammdienststelle). Bei Ortsgemeinden mit besonders großer räumlicher Ausdehnung kann die Landesregierung festsetzen, dass als Dienstort nur bestimmte Ortsteile der Ortsgemeinden gelten.“

12. In § 62 Abs. 2 wird das Zitat „§ 59“ durch das Zitat „§ 58“ ersetzt.

13. Der Wortlaut des § 71 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ist eine Beamtin oder ein Beamter mehreren Dienststellen dauernd zur Dienstleistung zugewiesen, so ist auf Dienstreisen der Beamtin oder des Beamten zu einer dieser Dienststellen - mit Ausnahme der Stammdienststelle - Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.“

14. Nach § 122 wird folgender § 122a eingefügt:

„§ 122a

Umsetzungshinweise

Durch die §§ 8, 10 und 113 Abs. 7 bis 15 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 02.12.2000 S. 16, für den Bereich der Vorrückung im Landesdienstverhältnis im Landesrecht umgesetzt.“

15. Dem § 124 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2013 treten in Kraft:

1. § 12c Abs. 1 und § 47 mit 1. Jänner 2013,
2. § 122a mit dem der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2013 folgenden Tag,
3. §§ 3, 9 Abs. 1 und 5, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 30 Abs. 1a, § 35 Abs. 9 und 10, § 54 Abs. 5, § 62 Abs. 2, § 71 und die Anlage 2 mit 1. Jänner 2014.“

16. In der Anlage 2 wird das Zitat „§ 82 Abs. 10 Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG“ durch das Zitat „§ 116 Abs. 5 Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - LVBG 2013“ und das Zitat „§ 82 Abs. 12 VBG 1948“ durch das Zitat „§ 116 Abs. 8 LVBG 2013“ ersetzt.

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

60. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu §§ 57 und 58:

„§ 57 (entfallen)
§ 58 (entfallen)“

2. In § 1 Abs. 10 entfällt die Zeichenfolge „58,“.

3. In § 17 Abs. 5 wird das Zitat „§ 108 Abs. 9 ASVG“ durch das Zitat „§ 109 Abs. 6 ASVG“ ersetzt.

4. Nach § 24 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Dem Kind einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn und solange das Kind als Teilnehmerin oder Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland tätig ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.“

5. Nach § 47 Abs. 4e werden folgende Abs. 4f und 4g eingefügt:

„(4f) Folgende Leistungen sind zum 1. Oktober 2012 mit dem Faktor 1,011 zu vervielfachen:

1. vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Ruhebezüge und vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge und sonstige wiederkehrende Versorgungsleistungen, die
 - a) vor der Anpassung am 1. Jänner 2008 niedriger als 747 Euro waren und
 - b) mit 1. Jänner 2008 nur um den damaligen Anpassungsfaktor von 1,017 erhöht wurden;
2. ab dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge und sonstige wiederkehrende Versorgungsleistungen, die von in Z 1 definierten Ruhebezügen abgeleitet wurden.

Bezieht eine Person mehrere Pensionen, so ist dieser Anpassungsmodus bei jeder einzelnen Pension anzuwenden. Eine Gesamtpension ist nicht zu bilden.

(4g) Für das Kalenderjahr 2013 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen nach Abs. 2

1. bis 4 230 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind,
2. über 4 230 Euro bis zu 5 000 Euro um einen Prozentsatz zu erhöhen sind, der zwischen den genannten Werten vom Anpassungsfaktor auf 0,8% linear absinkt, und
3. über 5 000 Euro nicht zu erhöhen sind.

Wiederkehrende Leistungen nach dem Burgenländischen Bezügegesetz und dem Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 sind - abweichend von den Verweisungsbestimmungen in diesen Gesetzen - im Kalenderjahr 2013 nicht anzupassen.“

6. §§ 57 und 58 entfallen.

7. In § 102 Abs. 6 Z 2 lit. b wird das Zitat „§ 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 oder aus § 13 Abs. 9 LBBG 2001“ durch das Zitat „§ 12c Abs. 1 LBBG 2001“ ersetzt.

8. Dem § 117 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2013 treten in Kraft:

1. § 47 Abs. 4f mit 1. Oktober 2012,
2. § 47 Abs. 4g mit 1. Jänner 2013,
3. das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 10, § 17 Abs. 5, § 24 Abs. 8a und § 102 Abs. 6 Z 2 lit. b mit 1. Jänner 2014; gleichzeitig entfallen §§ 57 und 58.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

61. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zum 8. Abschnitt:

„8. Abschnitt (entfallen)

§ 38 (entfallen)“

2. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Dienstnehmerinnen, die gemäß § 4 Abs. 3 nicht beschäftigt werden dürfen, besteht dieser Anspruch nicht für Zeiten, während derer ein Anspruch nach § 15a LBBG 2001 oder § 48 Abs. 8 Bgld. LVBG 2013 besteht.“

3. Nach § 27 Abs. 9 wird folgender Abs. 9a eingefügt:

„(9a) Eine Dienstnehmerin kann über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer, deren oder dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.“

4. § 34 Abs. 2 Z 5 entfällt.

5. In § 34 Abs. 4 wird das Wort „Bescheiderlassung“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „oder für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof“; dem § 34 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Teilzeitbeschäftigung rechtskräftig abgelehnt, kann die Beamtin binnen einer Woche nach Rechtskraft bekannt geben, dass sie Karenz längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nimmt.“

6. In § 34 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof“.

7. Der 8. Abschnitt entfällt.

8. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2013,

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2013,
3. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2013,
4. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2013,
5. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2013,
6. Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 470/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 448/2009,
7. Zivilprozessordnung (ZPO), RGBL. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2012 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 26/2013.“

9. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 18 Abs. 2, § 27 Abs. 9a, § 34 Abs. 4 und 5 und § 43 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig treten § 34 Abs. 2 Z 5 und der 8. Abschnitt außer Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

